

Allgemeine Beförderungsbedingungen Stena Line

Die Beförderungsbedingungen von STENA LINE gelten für Personen (nachfolgend Reisender genannt) sowie für zivile Fahrzeuge entsprechend der Fahrzeugtypen-Definition von STENA LINE auf allen Linien von STENA LINE für Fährpassagen, Minitrips sowie für Kombi-Tickets, bei denen Leistungen von STENA LINE mit denen einer anderen Reederei zu einem gemeinsamen Produkt verbunden sind, sofern die Buchung in Deutschland, Österreich oder der Schweiz oder bei der deutschen Niederlassung der STENA LINE getätigt wurde. Für Reisegruppen sowie Pauschalreisen im Sinne §§ 651a ff BGB (Der Reisevertrag) gelten gesonderte Bedingungen.

1. Abschluss des Beförderungsvertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reisende der STENA LINE den Abschluss eines Beförderungsvertrages verbindlich an. Dem Angebot liegen die aufgeführten Leistungsbeschreibungen, Reisebedingungen und Preise zugrunde. Die Anmeldung kann der Reisende online auf einer der STENA LINE-Webseiten, bei der STENA LINE-Reservierungszentrale (telefonisch/per Fax/ per E-Mail) oder in einem Reisebüro vornehmen. Für alle Anmeldungen, die nicht selbständig vom Reisenden im Internet abgeschlossen werden, erhebt STENA LINE eine Buchungsgebühr. Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch STENA LINE zustande. Die Annahme erfolgt durch die sofortige Zahlung des Reisenden oder mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung von STENA LINE an die vom Reisenden angegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse oder bei dem Reisebüro, in dem der Reisende gebucht hat. Das Reisebüro ist mit der Anmeldung bevollmächtigt worden, die Buchungsbestätigung der STENA LINE entgegenzunehmen. Weicht der Inhalt dieser Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so entspricht dies einem neuen Angebot von STENA LINE. Der Reisende muss unverzüglich erklären, ob er die Änderungen annimmt oder ablehnt, im letzteren Falle kommt kein Vertrag zustande.

2. Preise und Bezahlung

Alle von STENA LINE veröffentlichten Preise und Leistungen gelten nur für bei den deutschen Buchungsstellen getätigte Buchungen. In anderen Ländern können andere Preise und Preisstrukturen bestehen oder sich Preisunterschiede durch Wechselkursschwankungen ergeben. Ein Anspruch auf Erstattung für Buchungen, die in Deutschland teurer sind als in den Ziel-ländern, ist ausgeschlossen.

Das Beförderungsentgelt errechnet sich aus dem zum Buchungszeitpunkt für den gewählten Abreisetermin und Tarif geltenden Preis und ist sofort fällig.

Folgende Zahlungsarten, ggf. zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, sind möglich: bar, per Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren. Es gelten die Bedingungen des jeweils gebuchten Tarifs. Ohne vollständige Bezahlung des Beförderungsentgelts besteht kein Anspruch auf Beförderung, maßgebend ist der Zahlungseingang bei STENA LINE.

Mit Ihrer Bestellung und der Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen willigen Sie ein, dass wir zu Zwecken der Bonitätsprüfung personenbezogene Daten, nämlich Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift, Bankdaten, IP-Adresse ebenso wie Informationen über die Forderungshöhe und Fälligkeit der Forderung über die Firma BFS finance GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl an die Firma Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Des Weiteren willigen Sie ein, dass wir Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf

Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten über die Firma BFS finance GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl von der die Firma DeltaVista GmbH, Freisinger Landstraße 74, D 80939 München einholen.

3. Leistungs- und Preisänderungen

STENA LINE ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von STENA LINE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. STENA LINE ist verpflichtet, den Reisenden über erhebliche Änderungen einer wesentlichen Leistung zu unterrichten. STENA LINE behält sich vor, das Beförderungsentgelt in den gesetzlich zulässigen Fällen und im gesetzlichen Rahmen zu erhöhen. STENA LINE kann das Beförderungsentgelt nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Angaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird, und wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. STENA LINE ist verpflichtet, den Reisenden bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist gesetzlich unzulässig. Im Falle einer Erhöhung des Beförderungsentgelts um mehr als 10 %, einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung oder bei einer zulässigen Absage der Beförderung durch STENA LINE kann der Reisende ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten bzw. eine alternative gleichwertige Beförderung aus dem Gesamtangebot der STENA LINE verlangen, sofern dies nicht für STENA LINE einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Reisende ist verpflichtet, sein Ersatzverlangen unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung STENA LINE gegenüber geltend zu machen. STENA LINE empfiehlt hierfür die Schriftform.

Die im Fahrplan genannten Abfahrts- und Ankunftszeiten können sich aus wetterbedingten, technischen oder anderen Gründen verschieben. STENA LINE wird versuchen, den Reisenden über mögliche Änderungen zu informieren. Diese Information kann ggf. auch per SMS erfolgen, sofern bei Buchung vom Reisenden eine Handynummer hinterlegt wurde. Der Reisende ist verpflichtet, diese hinterlegte Nummer regelmäßig und auch kurzfristig vor Reiseantritt auf Informationen der STENA LINE zu prüfen. STENA LINE ist berechtigt, die eingesetzten Schiffe zu tauschen oder die Beförderung durch gecharterte Schiffe zu erbringen. Dies stellt keine Leistungsänderung dar.

4. Rücktritt durch den Reisenden (Stornierung)

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Beförderung zurücktreten. STENA LINE empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei STENA LINE. Der Nichtantritt der Beförderung wird als Rücktritt gewertet (No Show).

Es gelten die Stornierungsbedingungen des jeweils gebuchten Tarifs wie folgt:

Economy/Minitrips: keine Erstattung

Flexi: Stornierung bis 24 Stunden vor Abfahrt mit 100 % Erstattung abzüglich EUR 3,50 Bearbeitungsgebühr je Strecke. Ab 24 Stunden vor Abfahrt 50 % Erstattung. Versicherungen und Buchungsgebühr werden nicht erstattet. Ab 2 Stunden vor Abfahrt: keine Erstattung.

Premium: Kostenfreie Stornierung bis 2 Stunden vor Abfahrt mit 100 % Erstattung abzüglich

EUR 3,50 Bearbeitungsgebühr je Strecke. Versicherungen und Buchungsgebühr werden nicht erstattet. Ab 2 Stunden vor Abfahrt: keine Erstattung.

Bei Kombination zweier Tarife gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Tarifs. Tritt der Reisende die gebuchte Hinreise nicht pünktlich an, so ist STENA LINE berechtigt, alle anschließenden Reiseleistungen und Fährverbindungen zu stornieren. Für nicht angetretene Reisen (No Show) gelten die Stornierungsbedingungen des gebuchten Tarifs.

5. Umbuchungen und Änderungen durch den Reisenden

Umbuchungen sind bis 2 Stunden vor Abfahrt grundsätzlich nur innerhalb des ursprünglich gebuchten Tarifs vorbehaltlich Verfügbarkeit (Economy) bzw. auch auf einen höherwertigen Tarif (Flexi und Premium) möglich.

Für Umbuchungen durch den Reisenden gelten die Bedingungen des jeweils gebuchten Tarifs wie folgt:

Economy/Minitrips: Bei Umbuchung der Route, des Reisedatums und der Abfahrtszeit berechnet sich das Beförderungsentgelt nach dem aktuell gültigen Preis neu. Sofern ein höherer Preis gilt, ist die Differenz zum gebuchten Preis vom Reisenden zu zahlen. Ist der neue Preis geringer oder werden Personen/Fahrzeuge reduziert, erfolgt keine Erstattung. Es wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von EUR 40 je Strecke (Economy-Tarif), EUR 15 je Buchung (Minitrip) und EUR 7,50 je Buchung (Tagestouren) erhoben.

Flexi/Premium: Bei Umbuchung der Route, des Reisedatums und der Abfahrtszeit berechnet sich das Beförderungsentgelt nach dem aktuell gültigen Preis neu. Sofern für die gewünschte Abfahrt ein höherer Preis gilt, ist die Differenz zum gebuchten Preis vom Reisenden zu zahlen. Ist der neue Preis geringer oder werden Personen/Fahrzeuge reduziert, wird die Differenz erstattet.

Änderungen innerhalb einer bestehenden Buchung ohne Umbuchung, also Namensänderungen, Kennzeichenänderung, Änderung der Personenzahl/des Fahrzeugs etc. sind möglich. Sollte sich durch die Änderung ein höherer Preis ergeben, sind die Mehrkosten vom Reisenden zu zahlen. Reduziert sich der Preis, wird bei Economy/Minitrip die Differenz nicht erstattet, bei Flexi und Premium wird die Differenz erstattet. Für alle Änderungen, die nicht selbstständig vom Reisenden im Internet vorgenommen werden, erhebt STENA LINE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 7,50.

6. Umbuchung und Rücktritt durch STENA LINE

STENA LINE ist berechtigt, eine Beförderung aus rechtlich zulässigen Gründen abzusagen. Eine zulässige Absage der Beförderung ist unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme dem Reisenden mitzuteilen. Zulässige Absagegründe sind insbesondere höhere Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) und unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (wie z. B. schwierige Wetter- und Wasserverhältnisse, Ausfall der Hafenanlagen usw.). STENA LINE wird dem Reisenden in diesem Fall zunächst die Umbuchung auf eine alternative Route, Reisedatum oder Abfahrtszeit anbieten bzw. erstattet das bezahlte Beförderungsentgelt. Sind die Gründe für den Rücktritt von STENA LINE verhaltensbedingt durch den Reisenden verursacht (Nichterfüllung der für das Zielland erforderlichen Einreisevorschriften, Reiseunfähigkeit durch eigene Krankheit oder Gefährdung anderer Reisender durch Ansteckung, Nichterfüllung der Einreisebestimmungen für mitgeführte Tiere, Nicht- oder unvollständige Zahlung des Beförderungsentgelts, keine oder falsche Angaben bei der Buchung bezüglich des Fahrzeugtyps oder der reisenden Personen, Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften usw.), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund während der Beförderung, ist STENA LINE berechtigt, den Reisenden auf dessen Kosten im nächsten Hafen von Bord zu bringen.

7. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, zur Wahrung der gesetzlichen Gewährleistung und Kündigungsrechte im Falle einer Leistungsstörung den aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen und STENA LINE eine angemessene Abhilfeleistung einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder sie wird von STENA LINE verweigert. Die Mängelanzeige ist schriftlich zu richten an: STENA LINE Scandinavia AB, Schwedenkai 1, 24103 Kiel, E-Mail info.de@stenaline.com oder telefonisch unter Telefon (0431) 90 99. Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels schuldhaft, sind insoweit Minderungs- oder vertragliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8. Haftung

Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber STENA LINE aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und keine Körperschäden sind, wird eine Haftungsbeschränkung je Kunde und Reise in Höhe von EUR 4.100 vereinbart. Liegt das Beförderungsentgelt über EUR 1.366, ist die Haftung auf die dreifache Höhe beschränkt. STENA LINE empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung. Während des Aufenthaltes an Bord entstandene Schäden sind unmittelbar, spätestens jedoch bei Verlassen des Schiffes im Zielhafen der Besatzung zu melden. Die Haftung regelt sich auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes. Wir haften nicht für an Bord vergessene oder verlorene Gegenstände. Stena Line haftet nicht für Schäden, welche von anderen Mitreisenden verursacht werden.

9. Beförderungsvorschriften

9.1 Beförderung von Kindern und Jugendlichen

Die Beförderung von allein reisenden Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist ausgeschlossen. Sie dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreters reisen.

Es gilt folgende abweichende Regelung:

Minitrip Gdynia-Karlskrona-Gdynia Mindestalter 20 Jahre,

Minitrip Frederikshavn-Oslo-Frederikshavn Mindestalter 25 Jahre;

Hoek van Holland/Irische See: Keine Beförderung von allein reisenden Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, sie dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten reisen.

WICHTIG: Falls ein Kind nicht mit seinen Erziehungsberechtigten reist, muss in jedem Fall eine Einverständniserklärung der / des gesetzlichen Vertreter/s (Erziehungsberechtigten) mit Ausweiskopie des Vertreters mitgeführt werden. Aus der Einverständniserklärung sollte hervorgehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/n mit der Auslandsreise einverstanden sind. Das Formular ist auf Verlangen vorzuzeigen.

9.2 Haustiere

Für den Transport von Haustieren gelten die Regelungen der jeweiligen STENA LINE-Routen. Der Reisende ist verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die Auflagen der gewählten Route zu informieren. Der Reisende ist verantwortlich für die vollständigen Reiseunterlagen des Tieres, ein Heimtierausweis ist grundsätzlich notwendig. Für den Transport der Tiere und etwaige Verluste übernimmt STENA LINE keine Verantwortung. Generell gilt, dass Hunde an der Leine und mit Maulkorb mitzuführen sind.

9.3 Gepäck, Waffen, gefährliche Güter, Sicherheitsbestimmungen

Normales Gepäck des Reisenden wird von STENA LINE als Handgepäck oder befindlich im Fahrzeug des Reisenden kostenlos befördert. Die Beförderung von unbegleitetem Reisegepäck ist ausgeschlossen. Gefährliche Güter von Privatpersonen werden nicht befördert. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist meldepflichtig. Der Reisende haftet

STENA LINE und den Mitreisenden gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die vom Reisenden mit an Bord gebrachten Gegenstände verursacht werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Andere Güter unterliegen den Frachtbestimmungen von STENA LINE und werden zu Frachttarifen gebucht und befördert. Seit dem 01.07.04 gilt der International Ship and Port Facility Security Code (ISPS) und regelt die Sicherheit auf Schiffen, in Hafenanlagen oder Abfertigungsterminals. Im Rahmen der Bestimmungen werden stichprobenartig Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für seine Beförderung notwendigen gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Dies beinhaltet alle Pass- und Visumerfordernisse, erforderliche Impf- und Gesundheitsbescheinigungen, Zoll- und Einreisebestimmungen und gesundheitspolizeiliche Vorschriften für den Reisenden selbst, mitreisende Personen und Tiere, Reisegepäck sowie Fahrzeuge. Sollten vom Reisenden Vorschriften nicht befolgt werden und deshalb die Beförderung nicht möglich sein, so kann STENA LINE den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

11. Verjährung

Ansprüche des Reisenden gegenüber STENA LINE aufgrund von Streichung oder Verspätung von Fährfahrten verjähren sechs Monate nach dem vorgesehenen Ankunftsdatum. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden und/oder Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck verjähren laut Art. 13 der Anlage zu § 664 HGB nach 2 Jahren gerechnet vom Tag der Buchung.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Soweit nicht obenstehend anders geregelt, unterliegt der zwischen dem Reisenden und STENA LINE geschlossene Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitfälle aus dem Beförderungsvertrag ist der Gerichtsstand Kiel. Dies gilt für Vollkaufleute und auch für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sämtliche Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung (Dezember 2015).
Änderungen dieser Angaben bis zum Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

Stena Line Scandinavia AB
Danmarksterminalen
40519 Göteborg Schweden